



ZITIS, Zamdorfer Str. 88 81677 München

ANSCHRIFT
ZITIS
Zamdorfer Str. 88
81677 München

TEL +49 (0) 89 6080679 - 0
✉ poststelle@zitis.bund.de

Ihre Nachricht vom
30.09.2020, Anfragen: 198774

Unser Zeichen
RF 22 02 04 04

Datum
27.10.2020

Auskunftsbegehren, Ihre Anfrage vom 30.09.2020

Sehr geehrte [REDACTED]

Wir bestätigen den Empfang Ihrer E-Mail vom 30.09.2020.

Mit E-Mail vom 30.09.2020 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung von Dokumenten, die Jochen Dahlke (Leiter Geschäftsfeld Big Data Analyse, Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich) im Vortrag KI-Anwendungen im BOS-Umfeld (Herausforderungen bei Test- und Trainingsdaten für KI-Anwendungen) auf dem Innovationssymposium Künstliche Intelligenz vom 29.09.2020, präsentierte.

I. Entscheidung

Ihr Antrag wird abgelehnt.

II. Begründung

Es besteht kein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Mangels amtlicher Information nach § 2 Nummer 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ist der Anwendungsbereich des IFG nicht eröffnet. Nach § 2 Nummer 1 IFG ist eine amtliche Information jede, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, wobei Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, nicht dazu gehören.



Die in Frage stehenden Dokumente des Vortrags von Jochen Dahlke zu KI-Anwendungen im BOS-Umfeld unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des IFG, da keine amtlichen Informationen, d. h. gemäß § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, vorliegen. Anfragen, die sichtlich keinen Aktenbezug aufweisen, unterfallen nicht dem IFG (vgl. Bekanntmachung d. BMI v. 21.11.2005 – V 5a – 130 250/16, S. 1347).

In gegenständlichem Vortrag informierte Jochen Dahlke nicht über Projekte oder Vorgänge der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITIS), sondern referierte zu den Herausforderungen bei Test- und Trainingsdaten für KI-Anwendungen im BOS-Umfeld. Die Aufzeichnungen wurden somit nie Bestandteil einer amtlichen Information im Sinne des IFG und sind damit nicht Gegenstand des Informationszugangs nach §§ 1, 2 Nummer 1 IFG (VG Berlin, Urteil vom 22.10.2008 - 2 A 29/08). Da jene Aufzeichnungen nicht zu einem Bestandteil der „amtlichen Information“ wurden, sind sie von vornherein nicht Gegenstand des Informationszugangs.

Ich bedauere, Ihnen aus diesen Gründen keine andere Auskunft geben zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

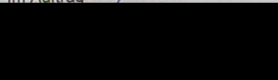
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITIS) erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITIS), Zamdorfer Straße 88, 81677 München, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse poststelle@zitis.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die zentrale@zitis-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Oberregierungsrätin



Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.zitis.bund.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITIS).